

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 70/11 B

L 11 KA 23/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 158/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
3. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Düsseldorf,



Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigter:

6. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
7. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
8. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Dr. D ü r i n g und
den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2011 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3374 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit stehen Regresse wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Sprechstundenbedarf
(SSB) in den Quartalen II und III/2005.
- 2 Die Klägerin ist eine aus zwei Fachärzten für Allgemeinmedizin bestehende Gemeinschaftspra-
xis (Berufsausübungsgemeinschaft), die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Mit
Bescheiden vom 4.12.2006 bzw vom 22.1.2007 setzte der Prüfungsausschuss gegen die
Klägerin Regresse in Höhe von 4607,82 Euro (Quartal II/2005) bzw 3231,55 Euro (Quartal
III/2005) wegen unwirtschaftlicher Verordnung von SSB fest. Während der Beklagte den
hiergegen erhobenen Widersprüchen nur teilweise abhalf und die Regresse auf 2365,86 Euro



(Quartal II/2005) bzw 1008,31 Euro (Quartal III/2005) reduzierte (*Bescheid vom 20.11.2008*), hat das SG der Klage der Klägerin stattgegeben und den Beklagten zur Neubescheidung verurteilt; dieser habe den Sachverhalt in Bezug auf die zu prüfenden Praxisbesonderheiten nicht hinreichend ermittelt und gewürdigt (*Urteil vom 18.11.2009*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 18.5.2011*). Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Beklagten ausgeführt, die Berechnung der Überschreibungsbeträge im Vergleich zur Fachgruppe - 194,03 % im Quartal II/2005 und 140,31 % im Quartal III/2005 - sei nicht zu beanstanden. Die errechneten Abweichungen begründeten den Anschein der Unwirtschaftlichkeit; die Klägerin habe dies nicht zu widerlegen vermocht. Neben den bereits vom Beklagten anerkannten lägen keine weiteren zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten vor. Diesbezüglich sei die Klägerin mit ihren pauschalen Darlegungen ihrer Mitwirkungsobliegenheit im Verwaltungsverfahren nicht hinreichend nachgekommen. Der Ansatz der Schwelle zum offensichtlichen Missverhältnis bei 100 % sei frei von Rechtsfehlern.

- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107= SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).



- 6 Die Beschwerdebegründung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Frage, welche Anforderungen konkret an die Mitwirkungspflicht eines Arztes im Rahmen der Anerkennung von Praxisbesonderheiten im einem SSB-Regressverfahren zu stellen sind, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage enthält, die vom Senat in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnte. Es fehlt darüber hinaus jedenfalls an jeder Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zur Wirtschaftlichkeitsprüfung und den Darlegungsanforderungen hinsichtlich zu berücksichtigender Praxisbesonderheiten. Nicht zuletzt die vom LSG zitierten Nachweise aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung hätten hierfür Anhaltspunkte geboten. Die gesamte inhaltliche Argumentation der Klägerin betrifft lediglich die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall, die sie wegen zu hoher Anforderungen an die Darlegungslast des betroffenen Arztes für fehlerhaft hält.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolglose Rechtsmittelführerin hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen (§ 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

